

Richtlinien für die Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Burghaun

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den gemeindlichen Kindertagesstätten ist die Marktgemeinde Burghaun als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. des § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 2 und 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des HKJGB in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun in der Fassung vom 01.08.2016 in diesen Richtlinien geregelt.

A. Aufgaben

Der Elternbeirat:

- **unterstützt** die Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß des Bildungs- und Erziehungsplans (BEP);
- **fördert** die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindertagesstätte und den Eltern;
- **vermittelt** zwischen Elternschaft, Kindertagesstätte und dem Träger.

Er soll gehört werden:

1. bei der Jahresplanung (wie z. B. Ausflüge, Projektthemen, Festlichkeiten)
2. bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans
3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung
4. bei der Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten
5. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder
6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal (betr. u. a. Arbeitszeit und Urlaubsansprüche)
7. bei der Planung der Elternarbeit.

Zu den vorstehenden Punkten 1, 2 und 7 kann der Elternbeirat von sich aus Empfehlungen erarbeiten und der Kindertagesstättenleitung zuleiten.

Soweit der Träger die Empfehlungen des Elternbeirats nicht berücksichtigen kann, soll er seine Entscheidung begründen. Über die in den Punkten 1-7 genannten Gegenstände hinaus kann der Träger mit dem Elternbeirat alle die Einrichtung betreffenden Fragen erörtern. Hiervon ausgenommen sind ausdrücklich alle Vorgänge, die unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, sowie trägerhoheitliche Angelegenheiten.

B. Organisation

1. Zusammensetzung

Dem Elternbeirat gehören an:

Mindestens je ein Elternvertreter für jede Kindergruppe, mindestens jedoch drei Elternvertreter, wenn die Einrichtung mit weniger als drei Gruppen geführt wird.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der nach Ziff. 1 gewählten Elternvertreter des Elternbeirates beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit endet vorzeitig wenn das Kind/die Kinder des berufenen Elternbeiratsmitglieds die Kindertagesstätte verlässt/verlassen, das Mitglied von seinem Amt zurücktritt oder das Mitglied ausgeschlossen wird. In diesem Falle führt ein(e) Elternvertreter(in) das Amt bis zur Neuwahl weiter.

3. Wahlen

- 3.1. Die Vertreter der Personensorgeberechtigten sind spätestens **6** Wochen nach dem Hauptaufnahmetermin der Kindertageseinrichtung neu zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Personensorgeberechtigten eines Kindes, oder wenn beide Personensorgeberechtigte anwesend sind auf gemeinsamen Antrag, erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.
- 3.2. Zu der Wahlversammlung der Personensorgeberechtigten lädt die Leitung der Kindertagesstätte Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Bei Einrichtungen mit 3 oder mehr Gruppen kann die Wahlversammlung auch für einzelne Gruppen getrennt abgehalten werden.
- 3.3. Mit der Leitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand berufen, der aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht. Der Wahlvorstand hat ein Protokoll über das Ergebnis der Wahl zu fertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis. Dieses Protokoll ist vom Wahlvorstand gemeinsam zu unterzeichnen.
- 3.4. Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn sie mehrere Kinder in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

4. Vorsitz und Schriftführung

Der Elternbeirat wählt aus den ihm angehörenden Elternvertretern die/den Vorsitzende(n) und deren Stellvertreter und einen oder mehrere Schriftführer. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

5. Sitzungen

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leiterin/ der Leiter dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Einladungsfrist so verkürzt werden, dass 3 Tage zwischen Einladungs- und Sitzungstag liegen.

Alle Mitglieder des Elternbeirates, alle Eltern der betreuten Kinder und alle Mitarbeiterinnen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Nach jeder Sitzung des Elternbeirates sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über die Ergebnisse der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden.

Die/der Schriftführer(in) hat ein Beschlussprotokoll über die Sitzung anzufertigen, das von ihm/ihr und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist der Kindertagesstättenleitung und dem Träger innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte kostenlos Räume zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

6. Abstimmungen

Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer/eines anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Verschwiegenheit

Die ehrenamtlich tätigen Elternbeiratsmitglieder haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die gemeindlichen Kindergärten der Marktgemeinde Burghaun“ vom 07.10.2004.

Diese Richtlinien treten am 01.08.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die gemeindlichen Kindergärten der Marktgemeinde Burghaun“ vom 07.10.2004 außer Kraft.

Burghaun, den 05.07.2016

(Siegel)

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

Simon Sauerbier
Bürgermeister

Vorstehende Richtlinien für die Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Burghaun vom 01.08.2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.